



**Einwendungsbearbeitung -
Antrag auf Genehmigung gem. §§ 4 und 10 BImSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen“ am
Standort Wendisch Priborn (WKA Wendisch Priborn II) der KNE Windpark Nr.11 GmbH & Co.KG, Obotritenring 40, 19053
Schwerin**

WKA Wendisch Priborn (6 WKA) - Aktenzeichen: StALU WM-51-4564-5712.0.1.6.2V-76166

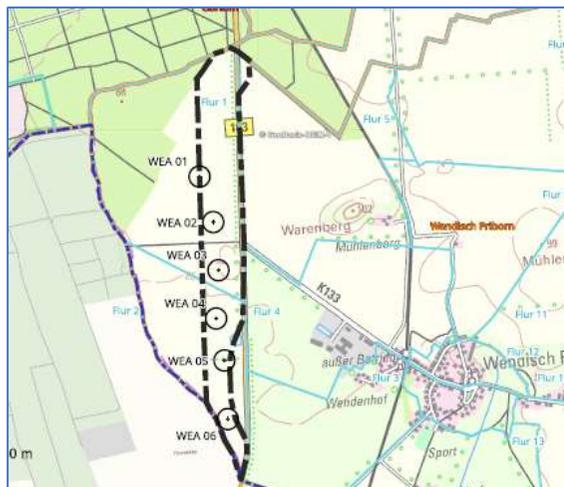


Abbildung 1: Beantragte WKA am Standort Wendisch Priborn

Die KNE Windpark Nr.11 GmbH & Co.KG (Obotritenring 40, 19053 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA 01 - 06) im Windeignungsgebiet Wendisch Priborn (39/21), Gemarkung Wendisch Priborn, Flur 1, Flurstück 46, 47, 86, 87, 88 und 89 sowie Flur 2, Flurstücke 1, 3, 4, 5, 7 und 8. Geplant sind 6 WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer jeweiligen Leistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 250 m.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „WKA Wendisch Priborn“ der KNE Windpark Nr.11 GmbH & Co.KG wird ab **22. August 2022**, bis einschließlich **12. September 2022**, in Zuständigkeit des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eine Online-Konsultation gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben erfolgte von 7. Dezember 2021 bis 6. Januar 2022. Es sind insgesamt 8 Einwendungen beim StALU WM eingegangen. Hiervon sind 7 Einwendungen inhaltlich gleich. Alle Einwendungen waren gültig. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Aufgrund der Qualität und der Vielzahl an Einwendungen entschied das StALU WM eine Erörterung durchzuführen. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Fortführung durch die COVID-19 Beschränkungen nicht möglich bzw. mit besonderen Gefährdungen für teilnehmende Personen verbunden wäre, hat der Gesetzgeber im Mai 2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen. Das PlanSiG stellt sicher, dass Verfahren, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch unter den gegebenen Einschränkungen durch die Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden können.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es – wie des Erörterungstermins auch – die vorgebrachten Einwendungen, unter Berücksichtigung der Argumentationen der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden, zu erörtern.

Hierfür wurden im Vorfeld der Online-Konsultation alle frist- und formgerecht vorgetragene Einwendungen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wurden durch die Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragten Gutachter schriftliche Erwidern und Erläuterungen erarbeitet. Dies erfolgte ebenso durch die Fachbehörden. Die Einwendungen sind kursiv dargestellt. Zum leichteren Lesen sind die Entgegnungen der Antragstellerin in **blau** und des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) in schwarz dargestellt. Gleichzeitig wird in der ersten Spalte auch der Verfasser (Behörde, Antragstellerin) der Aussage benannt.

Die Einwender*Innen haben nunmehr in der Online-Konsultation die Möglichkeit, ihre Einwendungen unter Kenntnisnahme der Erwidern der Antragstellerin und ggf. der Stellungnahme der Fachbehörde zu konkretisieren und schriftlich vorzutragen. Ziel der Konsultation ist es, Wissenslücken zu schließen und ergänzende Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten.

In der Online-Konsultation können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig.

Die im Zuge der Online-Konsultation eingehenden Stellungnahmen werden in der Verfahrensakte entsprechend dokumentiert. Dem Vorhabenträger wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und vertiefenden Einwendungen gegenüber dem StALU WM zu positionieren. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in die Entscheidung einfließen. Nach Entscheidung wird der Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben und für zwei Wochen beim StALU WM öffentlich ausgelegt.

Die Begriffe „Windkraftanlage“ und „Windenergieanlage“ werden synonym verwendet. Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende des Einwendungskatalogs.

1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	4
1.1	Allgemeines.....	4
2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	6
2.1	Avifauna und Fledermäuse	6
3	Schutzgut Boden.....	8
4	Sonstiges	9
4.1	Energiewende / Wirtschaftlichkeit.....	9
4.2	Wertminderung / Entschädigung	9
4.3	Rückbau / Betriebsdauer	10

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit		
1.1 Allgemeines		
	<p><i>Es wurde vorgetragen, dass Windkraftanlagen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag verursachen, welche in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es werden negative Auswirkungen auf die Gesundheit, wie sie im Umfeld von WKA bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und Depressionen u.s.w. befürchtet.</i></p>	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07
Entgegnung Antragstellerin	<p>Die für Lärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) geregelt. Hierbei handelt es sich um eine auf der Grundlage von § 48 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift, die sowohl für die Genehmigungsbehörden als auch für die Gerichte bindend ist (BVerwG, U. v. 29.08.2007 - 4 C 2/07 -, juris, Rn. 12). Mit dem von der Antragstellerin vorgelegten Schallgutachten wird belegt, dass die nach der TA Lärm relevanten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Unter Zugrundelegung zahlreicher wissenschaftlicher Erkenntnisse (z.B: Umweltbundesamt, Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen, September 2020; VTT Technical Research Centre of Finland, Infrasound does not explain symptoms related to wind turbines, Juni 2020) wird in der ständigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass von WEA verursachter Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nicht zu Gesundheitsgefahren führt (aktuell etwa: VGH Kassel, B. v. 27.01.2022 - 3 B 1209/21 -, juris, Rn. 37). Dass Menschen derartige (wie die von den Einwender*Innen angesprochenen) Symptome entwickeln und auf den Betrieb von WEA zurückführen, wird in der Wissenschaft mit dem sog. „Nocebo-Effekt“ erklärt – d.h., wer daran glaubt und davon überzeugt ist, dass Infraschall krank macht, kann an dieser Sorge tatsächlich erkranken und aus diesem Grund körperliche Symptome entwickeln.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Der Gesetzgeber hat die zuständigen Behörden dazu verpflichtet Genehmigungen zu erteilen, wenn ein Antragsteller nachweisen kann, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Antragsteller sind gem. den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verpflichtet, einem Antrag auf Genehmigung einer Anlage i. S. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>erforderlich sind. Diese sind dem Antrag beigelegt und werden durch die zuständigen Behörden auf sachliche und fachliche Richtigkeit geprüft.</p> <p>Die Beurteilung der Schalleinwirkung (Lärmimmission) erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit begleitendem Regelwerk (DIN ISO 9613-2). Hierbei wird im vorgelegten Schallgutachten festgestellt, dass es an den Immissionsorten zu keiner Überschreitung kommt. Dieses Ergebnis wird durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als zuständige Fachbehörde auf Plausibilität geprüft.</p> <p>Windkraftanlagen emittieren Infraschall, es fehlt bisher jedoch jeglicher Beleg, dass durch WKA emittierter Infraschall Gesundheitsschäden erzeugt. Das Umweltbundesamt kommt in seiner kürzlich veröffentlichten Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst.</p> <p>Durch die Gerichte wurde dies ebenfalls bestätigt: „[...] aus der bloßen Messbarkeit in größerer Entfernung, wohl durch besonders empfindliche Messgeräte bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, kann nicht auf besondere gesundheitsschädliche Wirkungen geschlossen werden.“ (VGH München, Beschluss v. 28.09.2017 – 22 CS 17.1506).</p> <p>Die Ermittlung und Beurteilung des Schattenwurfes erfolgt anhand der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz. Die Hinweise wurden in der vorliegenden Schattenwurfprognose berücksichtigt. Im Rahmen der Schattenwurfprognose wurde zunächst untersucht, ob die Richtwerte ohne Minderungsmaßnahmen eingehalten werden. Da dies nicht der Fall ist, wurde vom Gutachter eine Abschaltvorrichtung zur Einhaltung der Richtwerte vorgeschlagen. Mit einer solchen Einrichtung lassen sich zuverlässig die Richtwerte einhalten. Alle geplanten WEA sind mit einer solchen Einrichtung auszustatten. In einen möglichen Genehmigungsbescheid würde dies in den Nebenbestimmungen festgehalten.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
2.1 Avifauna und Fledermäuse		
2.1.1	<i>Es wird vorgetragen, dass Windkraftanlagen eine große Gefahr für Vögel und Fledermäuse darstellen. Die Vögel unterschätzen die Geschwindigkeiten der laufenden Rotoren und Fledermäuse platzen durch den geänderten Luftdruck die Lungen. Es wird befürchtet, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.</i>	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07
Entgegnung Antragstellerin	Der Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist gewährleistet. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nur erteilt, wenn sichergestellt ist, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Zu diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz, wie etwa § 44 BNatSchG. Nach dieser Regelung ist es insbesondere verboten, wildlebende Tiere – wie Vögel und Fledermäuse – zu verletzen, zu töten sowie sie und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu stören. Die Einhaltung dieser Regelung wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der WEA von der zuständigen Behörde unter Zugrundelegung gutachterlicher Untersuchungen der Antragstellerin umfassend geprüft. Ergibt die Prüfung, dass die Regelung des § 44 BNatSchG nicht eingehalten werden kann und kommen geeignete Nebenbestimmungen, etwa Abschaltzeiten der WEA, nicht in Betracht, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA nicht erteilt.	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor.	
2.1.2	<i>Da das ausgewiesene Vorhabensgebiet von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, wird eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere bei Überflug über das Vorhabensgebiet befürchtet.</i>	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07
Entgegnung Antragstellerin	Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.1.1 verwiesen. Zudem gilt in Bezug auf die hier genannten Zugvögel Folgendes: Unter Anwendung der AAB-WEA 2016 ist bei Rast- und Zugvögeln zu prüfen: a.) Lage außerhalb Vogelzugzone A	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>b.) Einhaltung eines Abstands von mind. 3 km um Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A* sowie 500 m um alle anderen Rast- und Ruhegewässer (Kategorien B, C und D)</p> <p>c.) Freihalten von Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) sowie zugehörige Flugkorridore</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz stellt klar, dass die drei oben genannten Bedingungen vom Vorhaben eingehalten werden.</p> <p>Das geplante WEG 39/21 "Wendisch Priborn" liegt nicht in der Vogelzugzone A, sondern anteilig westlich in der Vogelzugzone B. Die Vogelzugzone B stellt kein Restriktionskriterium des RREP WM dar.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor.	
2.1.3	<i>Bei der Einschätzung der Betroffenheit von WKA-sensiblen bzw. schlaggefährdeten Arten wird, die Einhaltung der Mindestabstände nach dem sogenannten Helgoländer Papier (2015) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten gefordert.</i>	08
Entgegnung Antragstellerin	<p>Beim Helgoländer Papier handelt es sich weder um ein untergesetzliches Regelwerk noch um eine Fachkonvention. Dies folgt daraus, dass es den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht darstellt und somit keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben kann. In der Fachwelt ist umstritten, ob die LAG VSW als Gremium anzuerkennen ist, dem die Legitimation zugesprochen werden kann, allgemein anerkannte fachwissenschaftliche Maßstäbe festzulegen. Neben der LAG VSW gibt es zahlreiche Akteure, die ebenfalls gewichtige fachwissenschaftliche Beiträge leisten, aber zu durchaus abweichenden Sichtweisen gelangen. (vgl. Brandt, Zeitschrift für neues Energierecht, 2015, S. 337). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Abstandsempfehlungen. Eine herrschende Sichtweise hat sich insoweit nicht herausgebildet. Dem Helgoländer Papier wird aus diesem Grund auch durch die Rechtsprechung keine Verbindlichkeit für Behörden und Gerichte zugesprochen (z.B. für viele: OVG Lüneburg, B. v. 16.11.2016 - 12 ME 132/16 -, juris, Rn. 75; OVG Koblenz, B. v. 08.05.2019 - 8 B 10483/19 -, juris, Rn. 12).</p>	
Entgegnung StALU WM	Für das Land M-V stellen die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB Teil Vögel) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die unteren Naturschutzbehörden M-V ziehen die AAB	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahrens heran und nicht das Helgoländer Papier. Dementsprechend sind auch die Antragsunterlagen nach den AAB ausgelegt.	
2.1.4	<i>Es wird angeführt, dass die Anlagenkonstellation einen Riegel zwischen örtlichem Wald und Dauergrünland bildet. Dies führt nach Einschätzung des Einwenders (NABU M-V) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in den Meyenburger Tannen ansässigen Mäusebussardbrutpaares, insbesondere, da auch keine attraktionsbezogenen Abschaltzeiten durch die Antragstellerin angeführt wurden.</i>	08
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor.	
3 Schutzgut Boden		
4.1	<i>Es wird angeführt, dass durch die über 20 m tiefen Betonsockel eine immense Bodenverdichtung zu befürchten ist. Außerdem werden die Betonsockel beim Abbau nie wieder ganz entfernt.</i>	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07
Entgegnung Antragstellerin	Die Bedenken sind unbegründet. In der Regel erfolgen – wie auch hier – Flachgründungen. Abgesehen davon ergibt sich aus § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB die Pflicht des Betreibers zum vollständigen Rückbau der WEA. Die Rückbauverpflichtung betrifft alle Hoch- und Tiefbauten, einschließlich der vollständigen Entfernung der Fundamente (VGH Kassel, B. v. 12.01.2005 - 3 ZU 2619/03 -, juris, Rn. 5).	
Entgegnung StALU WM	Bei den Fundamenten handelt es sich gemäß Baubeschreibung und Typenprüfung um Flachgründungen. Der angesprochene 20 m tiefe Betonsockel für die Fundamente ist nicht nachvollziehbar. Negative Auswirkungen durch die Errichtung der Fundamente, insbesondere auf den Boden, sind demnach nicht zu erwarten. Der vollständige Rückbau der Anlage würde als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten werden. Dies beinhaltet auch den kompletten Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der Auflage obliegt zu gegebener Zeit den Landkreisen.	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
4 Sonstiges		
4.1 Energiewende / Wirtschaftlichkeit		
4.1.1	<i>Es wird vorgetragen, dass die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung erzielt, da die Windkraftanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden. Außerdem wird die Ansicht vertreten, dass die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von WKA voraussichtlich weiter steigen werden.</i>	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07
Entgegnung Antragstellerin	Die Genehmigungsbehörde prüft im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt sind, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG). Die Prüfung der Genehmigungsbehörde erstreckt sich folglich auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, nicht jedoch auf wirtschaftliche Erwägungen. Abgesehen davon müssen Stromkunden ab dem 01.07.2022 keine EEG-Umlage mehr zahlen. Die (teilweise) Finanzierung der erneuerbaren Energien erfolgt daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr über die Stromrechnung des Endkunden.	
Entgegnung StALU WM	Dies ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit nicht Teil der behördlichen Prüfung.	
4.2 Wertminderung / Entschädigung		
	<i>Durch die sehr geringen Abstände von 1000 m bei einer geplanten Anlagenhöhe von 250 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Es wird eine Wertminderung von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit befürchtet.</i>	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07
Entgegnung Antragstellerin	Ein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust besteht nach der Rechtsprechung nicht (OVG Greifswald, U. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 -, juris, Rn. 36). Es ist davon auszugehen, dass sich eine langfristige Minderung von Immobilienwerten in Folge der Errichtung von WEA nur in einem sehr geringen Maße feststellen lässt. Andere Faktoren, wie etwa die Bevölkerungsentwicklung, prägen die Wertentwicklung mehr. Überdies ist ein Verlust von Immobilienwerten, der durch materiell-rechtlich zulässige Bebauung auf benachbarten Grundstücken entsteht, gesetzlich nicht geschützt. Eine Rechtssicherheit könnte insoweit ohnehin nicht erlangt werden. Die Errichtung von WEA stellt auch	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	keinen Eingriff in das Eigentumsrecht und die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG dar. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft entstehen (VGH München, B. v. 05.10.2007 - 22 CCS 07.2073 -, juris, Rn. 9).	
Entgegnung StALU WM	Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können. Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.	
4.3 Rückbau / Betriebsdauer		
	<i>Es wird vorgetragen, dass am Ende der Laufzeit die Windkraftanlagen nur Sondermüll darstellen, die weder umweltfreundlich, noch menschen- sowie tierfreundlich sind.</i>	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07
Entgegnung Antragstellerin	Durch gesetzliche Regelungen wird sichergestellt, dass die Bestandteile der WEA soweit wie möglich recycelt werden. In der Phase der Stilllegung, d.h. nach Betriebseinstellung der WEA, gilt die Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BImSchG. Danach sind vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Zudem muss die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet sein. Eine entsprechende Pflicht zur Verwertung ergibt sich auch aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 KrWG sind Abfallerzeuger und Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Abfälle verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.	

Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Teil Vögel und Fledermäuse) vom 01.08.2016
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
TA Lärm	Technische Anleitung Lärm
uNB	Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
StALU WM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WKA	Windkraftanlage